



## **Satzung**

(Stand: 12.08.2024)

**Alle personenbezogenen Angaben beziehen sich auf weibliche, diverse und männliche Personen.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband höherer Berufe der Technik, Wirtschaft und Gestaltung", im Folgenden kurz Bundesverband oder BVT genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, wo er im Vereinsregister eingetragen ist.
3. Der Bundesverband bezweckt die Förderung von Aufstiegsfortbildungen, die auf einer beruflichen Erstausbildung sowie auf zusätzlicher beruflicher Praxis und Erfahrung in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung aufbauen, sowie die Förderung der Weiterbildung der entsprechenden im Beruf stehenden Personen und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufstiegsfortbildungen und die dazu gehörenden Berufe wie z.B. Staatlich geprüfter Techniker / Betriebswirt / Gestalter.
4. Diesem Zweck dienen:
  - 4.1 allgemeine Vorträge und Diskussionen,
  - 4.2 fachliche Vorträge und Diskussionen,
  - 4.3 ein vom Bundesverband eingerichteter Beratungsdienst,
  - 4.4 Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen jeder Art, die mit der Zielsetzung des Bundesverbandes im Einklang stehen.
5. Dem Zweck dient ferner die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen, Organisationen und Institutionen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen oder die Aufstiegsfortbildungen betreiben, unterstützen oder fördern.
6. Der Bundesverband ist weder politisch, konfessionell noch wirtschaftlich gebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes können werden:

- 1.1 Absolventen von Einrichtungen, an denen entsprechende Aufstiegsfortbildungen stattfinden wie z.B. zu Staatlich geprüften Technikern / Betriebswirten / Gestaltern /, Wirtschaftstechnikern und anderen.

- 1.2 Studierende an öffentlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen, an denen entsprechend § 2 (1.1) Aufstiegsfortbildungen stattfinden.
2. Mit eingetragenen Vereinen, die dem Bundesverband korporativ beitreten wollen, wird eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit getroffen. Falls die Satzung des angeschlossenen Vereins es zulässt, sind dessen Mitglieder auch Mitglieder im Bundesverband.
3. Personen - auch juristische Personen - welche die Aufnahmebedingungen des § 2 (1) nicht erfüllen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
  - 3.1 Die fördernden Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Bundesverbandes und der Landesverbände teilnehmen, können beratende und verwaltende Funktionen ausüben, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung.
4. Besonders um den Verband verdienten Persönlichkeiten kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Die Aufnahme muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden.
  - 5.1 Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.
  - 5.2 Soll der Antrag abgelehnt werden, entscheidet der Bundesvorstand.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen satzungsgemäße Verpflichtungen verstößt.
7. Gegen die verweigerte Aufnahme oder den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung die Anrufung des Bundesausschusses zulässig. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bundesausschuss in beschlussfähiger Zusammensetzung entscheidet endgültig.
8. Der Eintritt in den Bundesverband verpflichtet das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
9. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr. (1.1. - 31.12.)
10. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher in eingeschriebenem Brief der Geschäftsführung gegenüber erklärt werden.
11. Die Mitgliedschaft von Studierenden erlischt zum Ende des Jahres, in dem der Nachweis erfolgt, dass die Aufstiegsfortbildung vor Ablegung der Abschlussprüfung abgebrochen wurde.
12. Ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz BVT führen.

### § 3 Gliederung - Organe

1. Der Bundesverband ist in Landesverbände gegliedert.
2. Über die Einrichtung und Benennung sowie die Schließung von Landesverbänden entscheidet die Hauptversammlung oder der Bundesausschuss.
3. Die Organe der Landesverbände sind:
  - 3.1 die Mitgliederversammlung
  - 3.2 der Vorstand
4. Die Organe des Bundesverbandes sind:
  - 4.1 die Hauptversammlung
  - 4.2 der Bundesausschuss
  - 4.3 der Bundesvorstand
  - 4.4 die Geschäftsführung
  - 4.5 der Beirat
  - 4.6 die Rechnungsprüfer

### § 4 Organe der Landesverbände

#### 1 Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Von den Landesverbänden gehen die wesentlichen Impulse der Verbandsarbeit und der Meinungsbildung aus. Arbeitsgruppen aus aktiven Mitgliedern sollen Vorschläge im Sinne der Zielsetzung des Verbandes erörtern und antragsreif bearbeiten.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder von einem seiner Stellvertreter als jährlich einmal abzuhaltende Hauptversammlung des Landesverbandes oder aus sonstigen Gründen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eines Landesverbandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist ebenfalls berechtigt, die Mitgliederversammlung eines Landesverbandes einzuberufen.
- 1.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 1.4 Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes berät und beschließt über:
  - a) die Verbandsarbeit im Landesverband,
  - b) Anträge an die Hauptversammlung gemäß § 4 1.1
  - c) den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes,
  - d) die Entlastung des Landesvorstandes,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes
- 1.5 Bei der Abstimmung der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; die Vertretung Abwesender ist nicht möglich. Soweit es der Satzung nicht widerspricht,

erfolgt die Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist über mehrere Anträge zur selben Sache zu entscheiden, gilt der Antrag als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden.

- 1.6 Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Gegenzeichnung erfolgt durch ein Mitglied, das als Schriftführer bestimmt war. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand und/oder der Geschäftsführung.

#### 2. Der Vorstand

- 2.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den Bestimmungen der Satzung und den sich für den Verband ergebenden Notwendigkeiten. Hierunter fällt vor allem die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die der Organe des Bundesverbandes.
- 2.2 Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Vertreter.
- 2.4 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Als gewählt gilt, wer die meisten der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Er führt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte fort und vertritt den Landesverband bis zur Neuwahl des Vorstandes. Beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.
- 2.5 Der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können von einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden und müssen durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.

### § 5 Die Organe des Bundesverbandes

#### 1. Die Hauptversammlung

- 1.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Sie entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Bundesverbandes.
- 1.2 Die Hauptversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen, außerdem, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesausschuss oder der Bundesvorstand die Einberufung schriftlich mit Zweck und Begründung verlangen.

1.3 Die Einberufung der Hauptversammlung geschieht durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mindestens sechs Wochen vorher unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Veröffentlichung in einer vom Verband herausgegebenen Zeitschrift ist dem gleichzusetzen. Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Hauptversammlung in einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Bundesvorstand.

1.4 Die von den Landesverbänden entsandten Delegierten und der Bundesvorstand bilden die Hauptversammlung und sind dort stimmberechtigt. Bei der Entlastung des Bundesvorstandes sind nur die anwesenden Delegierten stimmberechtigt.

1.5 Jeder Landesverband bestellt seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und mindestens ein ordentliches Mitglied als Delegierte.

1.6 Die Hauptversammlung berät und beschließt über:

- a) die Richtlinien der Verbandsarbeit,
- b) den Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes,
- c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Bundesvorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g) die Finanzplanung,
- h) die Mitgliedsbeiträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Bundesverbandes,
- k) Anträge, die bis zu drei Monaten vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Bundesvorstand eingegangen sind, siehe vor allem § 4 1.1

1.7 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Delegierten die Anzahl der erschienenen Mitglieder des Bundesvorstandes um mindestens eines übersteigt.

1.8 Die Hauptversammlung wird von einem von ihr gewählten Präsidium nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien geleitet. Sie beschließt im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist über mehrere Anträge zur selben Sache zu entscheiden, gilt der Antrag als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ein Stimmberechtigter kann nur eine Stimme abgeben; Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

1.9 Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

1.10 Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Punkte enthalten soll:

- a) Ort und Tag der Hauptversammlung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Zahl der erschienenen Stimmberechtigten,

- d) gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen,
- e) Ergebnisse der Abstimmungen, bei Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

1.11 Die Niederschrift wird von dem als Schriftführer bestimmten Bundesvorstandsmitglied unterzeichnet und vom Präsidium und dem Bundesvorstandsvorsitzenden gegengezeichnet.

## 2. Der Bundesausschuss

2.1 Der Bundesausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses oder der Bundesvorstand die Einberufung mit Angabe von Zweck und Begründung verlangen. Der Bundesausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob der Bundesausschuss in einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Bundesvorstand.

2.2 Die Einberufung des Bundesausschusses geschieht durch den Vorsitzenden des Bundesverbandes oder einen seiner Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

2.3 Der Bundesausschuss wird gebildet aus den Vorsitzenden und/oder einem Stellvertreter der Landesverbände und dem Bundesvorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Landesverbandsvertreter die Anzahl der erschienenen Mitglieder des Bundesvorstandes um mindestens eins übersteigt.

2.4 Zu den Aufgaben des Bundesausschusses gehören die Vorbereitung der Hauptversammlung sowie die Beratung des Bundesvorstandes über alle Angelegenheiten des Bundesverbandes und die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung. Der Bundesausschuss beschließt zwischen den Hauptversammlungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit 2/3-Mehrheit.

2.5 Mitglieder des Bundesvorstandes, die durch Abberufung, Rücktritt oder aus anderen Gründen aus dem Bundesvorstand ausscheiden oder ausgeschieden sind, können vom Bundesausschuss nachgewählt werden. Als gewählt gilt dabei, wer die meisten der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## 3. Der Bundesvorstand

3.1 Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Die Anzahl der Bundesvorstandsmitglieder darf die Anzahl der Landesverbände nicht überschreiten.

3.2 Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Bundesverbandes. Als gewählt gilt dabei, wer mindestens 50 % der Stimmen auf sich vereinigt.

- 3.3 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen aus verschiedenen Landesverbänden kommen und die verschiedenen Berufsgruppen repräsentieren.
- 3.4 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB, wobei jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 3.5 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Satzung und den sich für den Verband ergebenden Notwendigkeiten. Hierunter fällt vor allem die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Bundesausschusses.
- 3.6 Die Abberufung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist durch einen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefassten Beschluss des Bundesausschusses oder einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Die genannten Organe müssen dabei in beschlussfähiger Zusammensetzung abstimmen.

#### 4. Die Geschäftsführung

- 4.1 Für die Geschäftsführung werden vom Bundesvorstand Vorschläge gemacht, die von der Hauptversammlung zu bestätigen sind.
- 4.2 Zur Entlastung der Geschäfts- und Kassenführung kann vom Bundesvorstand mit einer geeigneten Person ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung können auch Anstellungsverträge mit den als Geschäftsführer tätigen Personen abgeschlossen werden.
- 4.3 Die Geschäftsführung ist zu allen Sitzungen der Organe des Bundesverbandes als Berater einzuladen.

#### 5. Der Beirat

- 5.1 Der Bundesvorstand beruft einen Beirat aus fachlich geeigneten Personen, welche die Ziele des Verbandes in besonderem Maße unterstützen.
- 5.2 Die Beiratsmitglieder können zu allen Hauptversammlungen und zu allen Sitzungen des Bundesausschusses eingeladen werden.
- 5.3 Die Abberufung von Beiratsmitgliedern ist durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes möglich.

#### 6. Die Rechnungsprüfer

- 6.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören und ehrenamtlich tätig sind.
- 6.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die jeweiligen Jahresabschlüsse des Bundesverbandes. Sie sind auch berechtigt, die Kassen- und Buchführung der Landesverbände zu prüfen.

- 6.3 Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung sowie auf Verlangen auch dem Bundesausschuss über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

### **§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge, Finanzen**

#### 1. Das Geschäftsjahr

- 1.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2. Der Mitgliedsbeitrag

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Hauptversammlung bzw. dem Bundesausschuss festgelegt und ist für das Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
- 2.2 Für Studierende ist ein ermäßigter Beitrag vorzusehen.
- 2.3 Das Verfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2.4 Ein vom Bundesausschuss oder der Hauptversammlung festgelegter Prozentsatz der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist für die Arbeit in den Landesverbänden bestimmt. Das Abrechnungsverfahren zwischen Landesverband und Bundesverband wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- 2.5 Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnungen im Rückstand bleiben, können durch den Hauptgeschäftsführer oder seinen Stellvertreter in ihren Rechten beschränkt werden.

#### 3. Finanzen

- 3.1 Die Geschäftsführung hat über die Finanzen des Bundesverbandes auf der Hauptversammlung oder auf Anforderung des Vorstandes oder des Bundesausschusses Rechenschaft zu erstatten.
- 3.2 Alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen werden ausschließlich und unmittelbar zur Durchführung der als gemeinnützig anerkannten Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes gemäß dieser Satzung verwendet.

### **§ 7 Satzungsänderung**

- 1 Satzungsänderungen werden von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vorher dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, zum Zwecke der Eintragung ins Vereinsregister erforderliche formale Änderungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Der Bundesverband kann durch Beschluss einer 3/4-Mehrheit der Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.